

§ 1. Organisation

Die Sportjugend Emsland (SJE) ist die Jugendorganisation des KreisSportBundes Emsland e.V. (KSB).

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

Die SJE setzt sich zusammen aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt).

Die SJE ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und nimmt in diesem Sinne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

§ 2. Zweck und Grundsätze

Die SJE koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Dieses erreicht sie insbesondere durch

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des KSB und gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen,
- Vertretung der Interessen des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Emsland,
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement,
- Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
- Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
- Engagement mit Kooperationspartnern in den Bereichen Internationale Jugendarbeit, Freizeiten, Integration und sozialer Arbeit im Sport,
- Anschaffung und Ausleihe von Sportgroßgeräten an ihre Mitglieder.

Die SJE schafft und eröffnet Räume, in denen Kinder und Jugendliche alters- und interessengerecht Sport treiben können.

Die SJE setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in alle Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beachten. Die SJE ist Kooperationspartnerin für alle Verbände und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen.

Die SJE ist parteipolitisch neutral.

Sie vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Die SJE bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Die SJE tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein und setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.

§ 3. Organe

Organe der SJE sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand.

Die SJE wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

Allen Mitgliedern der Sportjugend-Organen bzw. der in dieser Jugendordnung benannten Gremien können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand (z.B. Sitzungsgeld) und ein pauschalierter Aufwandsersatz. Näheres regelt die LSB – Finanzordnung.

Für Sitzungen und Versammlungen der Organe der SJE gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des KSB sinngemäß, soweit in der Jugendordnung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 4. Vollversammlung

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die der Vollversammlung zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen. Beginnend ab dem Jahr 2016 werden in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen – die Wahlperiode beträgt drei Jahre – von den Delegierten der Sportvereine und der Kreisfachverbände entsandt (Wahl-Vollversammlung). Bei allen anderen Vollversammlungen werden die Sportvereine des Sportbundes und die Jugendorganisationen der Kreisfachverbände durch ihre Vorsitzenden bzw. Jugendwartinnen / Jugendwart (eine Vertretung ist möglich) vertreten, wobei sich an der Stimmenanzahl nichts ändert, d.h. diese haben so viele Stimmen, wie gemäß Delegiertenschlüssel auf die von Ihnen vertretene Organisation entfallen.

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Sportvereine und der Jugendorganisationen der Kreisfachverbände in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen, bzw. bei allen anderen Vollversammlungen den Vorsitzenden bzw. Jugendwartinnen / Jugendwartinnen der Sportvereine und der Kreisfachverbände,
- b) den Mitgliedern des Sportjugend-Vorstandes,
- c) den Delegierten derjenigen J-TEAMS der Sportvereine und Kreisfachverbände, die bei der sj Nds. registriert sind.

Die Stimmberechtigten zu b) und c) haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Bei Vollversammlungen mit Wahl gilt:

Bei den Stimmberechtigten zu a) ist eine Stimmenübertragung und Stimmenbündelung innerhalb des jeweiligen Vereins bzw. innerhalb der jeweiligen Jugendorganisation des Kreisfachverbandes zulässig. Dabei darf keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

4.2. Delegiertenschlüssel

- Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen unter 19 Jahren der Sportvereine und der Fachverbände des der Vollversammlung vorangegangenen Jahres.
- Die Sportvereine entsenden je angefangene 250 jugendliche Mitglieder eine/n Delegierte/n.
- Die Fachverbände entsenden je angefangene 1500 jugendliche Mitglieder eine/n Delegierte/n.
- Die bei der sj Nds. registrierten J-TEAMS der Sportvereine und Jugendorganisationen der Kreisfachverbände haben jeweils eine Stimme.

Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre.

Die Sportvereine und Kreisfachverbände sollten jeweils eine gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Delegierter melden. Mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

4.3. Fristen und Formalien

Die Vollversammlung tritt jeweils vor dem ordentlichen Kreissporttag zusammen, über Termin und Ort beschließt der Vorstand der SJE.

Außerdem findet zwischen der turnusmäßigen Vollversammlung mit Wahl (alle drei Jahre vor dem Kreissporttag) eine Vollversammlung ohne Wahl alle 3 Jahre statt. Somit wird in Zukunft alle 1,5 Jahre eine Vollversammlung stattfinden, immer im Wechsel mit und ohne Wahlen.

Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Die Vollversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und darüber hinaus auf der Internetseite der SJE veröffentlicht.

Anträge können die Jugendleiter/innen der Sportvereine und der Kreisfachverbände, der Vorstand der SJE und die J-TEAMS der SJE stellen. Diese müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht sein.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Sportjugend Emsland bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.

Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsorganisationen der SJE oder auf Grund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist vom Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

4.4. Aufgaben

Die ordentliche Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- die Berichte des Vorstandes entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
- über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen.

4.5. Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

Wahlvorschläge können nur von den Delegierten der Sportvereine und der Jugendorganisationen der Kreisfachverbände, den Mitgliedern des Vorstandes der SJE und dem J-Teams der SJE der Vollversammlung unterbreitet werden.

Diese sind spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung unter der Postadresse der Sportjugend Emsland einzureichen.

Wahlvorschläge direkt am Tag der Vollversammlung sind nur zulässig

- Wenn bis zwei Wochen vor der Vollversammlung nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind,
- Bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten,
- Bei der Durchführung eines weiteren Wahlganges im Zusammenhang mit der Wahl der weiteren Vorsitzenden

Vorschlagsberechtigt sind in diesen Fällen alle anwesenden Stimmberechtigten unter Benennung ihres Namens und der entsprechenden Organisation.

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die abgegebenen Stimmen zählt und kontrolliert.

Gewählt werden kann, wer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht. Weiterhin muss aus dieser Erklärung hervorgehen, ob diese Bereitschaft nur für einen ersten Wahlgang oder auch für einen zweiten Wahlgang gilt.

Gewählt wird in folgender Reihenfolge:

1. Die bzw. den Vorsitzenden der Sportjugend
2. Den weiteren stellvertretenden Vorsitzenden für besondere Aufgaben

Über die Wahl der bzw. des Vorsitzenden ist in getrennten Wahlverfahren abzustimmen.

Es wird wie folgt gewählt:

- Stehen weniger Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Personen zur Verfügung stehen. Stehen gleich viele oder mehr Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Positionen zu besetzen sind. In beiden Fällen darf nur eine Stimme je zur Verfügung stehender Person abgegeben werden.
- In einem ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Stimmen erhält als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Gilt dies für mehr Personen als Positionen zu besetzen sind, entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen. Bleiben dabei Positionen wegen Stimmgleichheit unbesetzt, erfolgt

zwischen den betroffenen Personen eine Stichwahl. Dabei entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen.

- Bleiben im ersten Wahlgang Positionen unbesetzt, findet ein weiterer Wahlgang statt. Hierfür sind Wahlvorschläge neu einzureichen. Es gilt das Wahlverfahren des ersten Wahlgangs.
- Steht nur eine Person zur Verfügung, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- Ziehen fristgerecht vorgeschlagene Personen ihre Kandidatur zurück, so wird zunächst über die verbliebenen fristgerecht vorgeschlagenen Personen gewählt. Sollten danach Positionen unbesetzt sein, sind Wahlvorschläge für diese Positionen am Tage der Vollversammlung zulässig.

Das Wahlergebnis ist durch die Tagungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

4.6. Tagungsleitung

Der/dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Vollversammlung.

§ 5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der bzw. den Vorsitzenden, hierbei kann der Vorsitz von einer oder zwei gleichberechtigten Personen übernommen werden.
- Weiteren Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben (die genaue Aufgabenverteilung wird über die Geschäftsordnung der Sportjugend Emsland geregelt).

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind für bestimmte Handlungsfelder zuständig. Die Handlungsfelder werden vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Vollversammlung bzw. zeitnah nach Änderungen während der Legislaturperiode und wird in der Geschäftsordnung festgehalten.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand ggf. kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

Der Vorstand führt die SJE und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung und der weiteren Ordnungen der SJE, der Satzung und der weiteren Ordnungen des KSB sowie nach Maßgabe der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand beschließt Richtlinien, die die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.

Der Sportjugend-Vorstand fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Sitzungen, die nicht öffentlich sind (Präsenzsitzungen). Der Sportjugend-Vorstand hat aber auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen. In eilbedürftigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit des Sportjugend-Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmt.

Der Vorstand beruft zu seiner Beratung und Unterstützung Arbeits- bzw. Projektgruppen und/oder Beauftragte, sowie Mitglieder des J-TEAMS. Näheres regeln Geschäftsordnungen, die vom Sportjugend Vorstand beschlossen werden.

§ 6. J-TEAMS

Ein J-TEAM ist ein Zusammenschluss von jungen Menschen unter 27 Jahren. Sie engagieren sich, ohne gewählt oder berufen zu sein, auf freiwilliger Basis für einen Sportverein oder eine Jugendorganisation im Kreisfachverband, realisieren Projekte und setzen sportpolitische Impulse. Die Teams arbeiten partizipativ, in flexibler und projektorientierter Form.

Sie werden durch eine feste Ansprechperson begleitet und sind ausdrücklich vom jeweiligen Vorstand gewünscht.

J-TEAMS können sich bei der sj Nds. registrieren lassen und von ihr unterstützt werden.

Das J-Team unterstützt die Gewinnung und Qualifizierung junger Menschen für ein Engagement in der SJE.

Registrierte J-TEAMS der Sportvereine und Jugendorganisationen der Kreisfachverbände können Delegierte zur Vollversammlung der Sportjugend Emsland entsenden.

§ 7. Geschäftsstelle

Der Vorstand der SJE wird von der Geschäftsstelle des KSB unterstützt.

§ 8. Jugendordnung für die Vereine und Kreisfachverbände

Die Jugendabteilungen der Sportvereine sowie die Jugendorganisationen der Kreisfachverbände und Vereine geben sich bei Bedarf in Anlehnung an die Jugendordnung der SJE bzw. SJN eigene Jugendordnungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Jugendordnung der SJN stehen.